

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 35 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.Mai 2019 und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 GVBl. LSA 2022, 131 in ihren jeweils geltenden Fassungen - beschließt der Stadtrat am 15.10.2024 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. **Mitglieder des Stadtrates**
Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 75,00 €
sowie
ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung und Tag
gewährt.
2. **Vorsitzender des Stadtrates**
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in einfacher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
3. **Vorsitzende der beratenden Ausschüsse**
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
4. **Vorsitzende der Fraktionen**
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
5. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

6. **Sachkundige Einwohner**
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 21,00 € je Sitzung und Tag gewährt.
7. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen gewährt. **Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.**
8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
9. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum
10. April
10. Juli
10. Oktober und
31. Dezember
abgerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO durch Beschluss der Vertretung festzusetzen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:
128,00 € in Ortschaften bis 200 Einwohner
192,00 € in Ortschaften von 201 bis 500 Einwohner
295,00 € in Ortschaften von 501 bis 2000 Einwohner
448,00 € in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohner
2. Der Pauschalbetrag wird zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30 gekürzt.
4. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
5. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

17,00 €	in Ortschaften bis 200 Einwohner
25,00 €	in Ortschaften von 201 bis 500 Einwohner
33,00 €	in Ortschaften von 501 bis 2000 Einwohner
51,00 €	in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohner
2. Der monatliche Pauschalbetrag wird am ersten des Monats im Voraus gezahlt. Die Verrechnung erfolgt zum ersten Tag des zweiten darauffolgenden Monats.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

§ 6 Verdienstaufschlag

1. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € / h festgesetzt.
2. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
3. Erstattungen nach Ziffer 1 und 2 erfolgen auf Antrag.

§ 7 Fahr- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bürgermeisterin.
3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 8 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBI. LSA, S. 638) zuletzt geändert durch Erl. Des MF vom 31.03.2022 (MBI. LSA S. 302) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahreststeuerbescheinigung.

§ 10 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung


Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen vom 11.05.2022 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2022 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 15.10.2024


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

